

Pressemitteilung Nr. 59/2017
vom 04.07.2017

Ehemaliger Präsident der Rockergruppe Mongols Bremen wird vorerst nicht entlassen

Die Kleine Strafvollstreckungskammer 80 hat am 03.07.2017 den Antrag des inhaftierten ehemaligen Präsidenten der Rockergruppe Mongols Bremen, die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, abgelehnt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, der Verurteilte kann binnen einer Woche sofortige Beschwerde einlegen.

Der Verurteilte verbüßt eine Freiheitsstrafe aufgrund eines Urteils des Landgerichts Bremen vom 28.05.2014. Er wurde wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Er beging die Tat unter Ausnutzung seiner Rolle als Anführer (Präsident) der verbotenen Rockergruppe MC Mongols Bremen und MC Mongols Germany.

Wie bei jedem Häftling war nach zwei Dritteln der Haftzeit (hier: 02.07.2017) zu prüfen, ob die restliche Strafe zu Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag u.a. unter Hinweis darauf abgelehnt, dass der Verurteilte bisher noch nicht in Lockerungen erprobt wurde und dass ein aktuelles Strafverfahren mit einem Tatvorwurf aus Januar 2017 beim Amtsgericht Bremen anhängig ist.

Der Verurteilte begehrt außerdem Vollzugslockerungen und hat hierzu die gerichtliche Entscheidung beantragt. Eine abschließende Entscheidung hierzu steht noch aus. Mit Beschluss ebenfalls vom 03.07.2017 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen der Justizvollzugsanstalt aufgegeben, eine neue Lockerungsentscheidung zu treffen.

Helmut Kellermann
Vorsitzender Richter am Landgericht
- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-6140
Fax: 0421/361-18169
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de